

ÖSTERREICH

Neue Perspektiven

Ende Juni wurde vom österreichischen Justizminister der »Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe durch den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit« unterzeichnet und zum 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt. Damit endet ein jahrzehntelanger vertragsloser Zustand und ein ungeklärtes Interaktionsverhältnis zwischen zwei traditionellen Partnern und nunmehrigen Vertragsparteien.

Arno Pilgram

Vertragsgegenstand ist die Erbringung eines breiten Spektrums von Leistungen im Rahmen der Straffälligenhilfe in acht von neun österreichischen Bundesländern. Diese Leistungen reichen von der justizbehördlich angeordneten Bewährungshilfe, der freiwilligen Bewährungshilfe, dem außgerichtlichen Tausch, der Haftentlassenenhilfe, dem Betrieb von Heimen und sonstigen Tätigkeiten zur Ergänzung der Resozialisierung bis zur Aus- und Fortbildung von Personen für die Straffälligenhilfe und zur Unterstützung anderer Einrichtungen auf diesem Sektor. Der Vertrag regelt die Vergütung der Leistungen des privaten Rechtsträgers durch den Bund und die Budget- und Leistungskontrolle durch die öffentliche Justizverwaltung. Für die Situation veränderter straf- bzw. bewährungshilferechtlicher oder vereinsstatutarischer Grundlagen sowie für Konfliktfälle ist ein Prozedere festgelegt. Das Justizministerium zieht sich damit aus der unmittelbaren Vereinspolitik und aus der Personalverwaltung im Vereinsbereich zurück, nicht ohne dem privaten Träger klare Richtlinien für die eigene Fachaufsicht und Qualitätskontrolle mitzugeben.

Der Generalvertrag ist als ein weiterer Meilenstein auf dem Weg der laufenden Bewährungshilfeform (»Bwh-Neu«) in Österreich anzusehen (vgl. den Bericht in Heft 4 der NK aus 1992, S. 36-38!). Durch Entflechtung und Reorganisation der Beziehung zwischen Ju-

stizverwaltung und privatem Rechtsträger der Straffälligenhilfe soll die Handlungssicherheit auf beiden Seiten erhöht werden. Der politischen Entwicklung und Innovation auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe und der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit der damit befaßten Einrichtungen soll so ein wichtiger Dienst geleistet werden. Die definitive »Privatisierung« der Durchführung sozialer Dienste in der Strafjustiz geschieht hier nicht unter der Perspektive der Rationalisierung und Verbilligung. Die Budgetmittel für den laufenden Betrieb und für Projekte des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit sind heuer sogar überdurchschnittlich erhöht worden und mit dem Generalvertrag länger denn je gesichert. Für eine neue und verbesserte Bezügeordnung der Beschäftigten sind ebenfalls Mittel bereitgestellt worden. Die »Privatisierung« erfolgt vielmehr im Bewußtsein in sich widersprüchlicher Aufgaben der Strafjustiz im modernen Wohlfahrtsstaat und des Vorzugs einer organisatorischen Trennung von unvermittelbaren Funktionen. »Bewährungshilfe-Neu« war ein Programmpaket für die nun auslaufende Legislaturperiode. Während der Trägerverein für Bewährungshilfe und die Justizverwaltung ihr Pensum für die Gesamtreform erfüllt haben, ist der Gesetzgeber noch in Verzug. Eine befriedigende personalrechtstechnische Novellierung des Bewährungshilfegesetzes harret noch des Beschlusses. Der

dem Parlament vorliegende Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 1994 verabschiedet sich wohl unmißverständlich vom alten Überwachungsverständnis der Bewährungshilfe und nimmt die Sanktionierung von »Aufsichtszug« zurück, er vollzieht die praktische Realität somit rechtlich nach, doch scheint es vorläufig beim Entwurf zu bleiben. Das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitern und Klienten wurde zwar durch die Strafprozeßrechtsänderung 1993 vor die Anzeige- und Zeugnispflicht gestellt (vgl. NK, Heft 4 aus 1993, S.16f!), eine Reihe von Anliegen an eine klarere Definition der Rechtsstellung von (Justiz-)Sozialarbeitern und ihren Klienten blieb aber ebenfalls unerfüllt. Zwischen den Prinzipien und dem In-

halt des Generalvertrags zwischen dem Bund und Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit auf der einen und dem Bewährungshilfegesetz des Jahres 1980 auf der anderen Seite entsteht dadurch eine nicht unerhebliche Spannung. Vielleicht bietet gerade sie erst die Chance auf noch mehr, auf eine Totalrevision des Bewährungshilfegesetzes zu einem »Gesetz über soziale Dienstleistungen und ihre Organisation im Rahmen der Strafrechtspflege« im Verlauf der nächsten Legislaturperiode.

Dr. Arno Pilgram ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift.

POLEN

Zögerliche Reformen

Zwar gibt es in Polen ein besonderes Jugendstrafrecht und einen eigenständigen Jugendstrafvollzug. Doch in der Praxis kommen Reformbemühungen nur langsam voran. Eine aktuelle Bestandsaufnahme.

Danuta Urbaniak

Zuständig für alle Jugsendsachen ist das Jugend- und Familiengericht. Der Name zeigt schon, daß es sich nicht nur mit straffällig gewordenen Jugendlichen, sondern auch mit allen Problemen zerbrochener Familien beschäftigt, z.B. mit Vaterschaftsfeststellungen, Vernachlässigungen und Mißhandlungen von Kindern usw. Jeder Familienrichter ist zugleich Jugendrichter. Das Jugendgesetz stellt Erziehung und Sozialisation der Jugendlichen in den Vordergrund. Obwohl Erziehungsmaßnahmen Priorität gegenüber der Sanktionierung von Fehlverhalten haben sollen, enthält es neben dem Terminus »Erziehungsmaßregel« auch den der »Besserungsmaßregel«.

Kinder unter 13 Jahren sind grundsätzlich strafunmündig, gegen sie kann jedoch nach einer Straftat durch Richterspruch eine Erziehungsmaßregel verhängt werden, wie z.B. die Ermahnung, Aufsicht durch die Eltern oder einen Vormund. Als letztes Mittel kann auch die Einweisung in ein Kinderheim erfolgen. Dieses Verfahren nennt man im Gegensatz zu den Strafverfahren gegen ältere Jugendliche Schutzverfahren.

Gegenüber Jugendlichen, die zur Tatzeit zwar das 13., nicht aber das 17. Lebensjahr vollendet haben und bei Jugendlichen unter 18 Jahren, die sogenannte »Demoralisierungszeichen« aufweisen, sind Erziehungs- oder Besserungsmaß-

regeln anzuwenden. Die Demoralisierungszeichen entsprechen in etwa dem klassischen Begriff der Verwahrlosung im deutschen Jugendrecht.

Als Erziehungsmaßregel sieht das Jugendgesetz die Ermahnung, die Anordnung von elterlicher, vormundschaftlicher oder pflegerischer Aufsicht, die Anordnung von Aufsicht einer Jugendorganisation sowie die Unterbringung in einem Internat oder einer Erziehungsanstalt vor. Das Gericht kann sowohl den Jugendlichen als auch dessen Eltern zu einem bestimmten Verhalten verpflichten. Die Ermahnung, die Anordnung für elterliche Aufsicht und die Verpflichtung der Eltern zu einem bestimmten Verhalten werden vergleichsweise selten verhängt. Die Aufsicht eines Vormundes ist die häufigste Form der richterlichen Anordnung und entspricht einer Bewährungsaufsicht als selbständiger Sanktion. Diese Tätigkeit wird vor allem durch ehrenamtliche Helfer durchgeführt. So arbeiten beispielsweise im Jugend- und Familiengericht Lodz 34 hauptamtliche Mitarbeiter und dazu 437 ehrenamtliche. Beim entsprechenden Strafgericht Erwachsener arbeiten neun hauptamtliche und 144 ehrenamtliche Mitarbeiter. Es gibt dabei keinerlei Unterscheidungen und getrennte Zuständigkeiten zwischen Vormündern und Bewährungshelfern. Jeder hauptamtliche Angestellte arbeitet mit zehn bis 15 ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen, die den größten Teil der praktischen Kontakte zu den Jugendlichen und ihren Familien haben. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben die Verpflichtung, alle drei Monate einen Bericht an das Gericht zu erstatten. Der hauptamtliche Vormund, bzw. Bewährungshelfer würdigt diesen gemeinsam mit dem Richter und gegebenenfalls können dann Änderungen der Erziehungsmaßnahmen erfolgen. Als unbefriedigend wird die Auswahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter angesehen, da jede Person, die das 25. Lebensjahr vollendet hat und nicht vorbestraft ist, ehrenamtlicher Vormund oder Bewährungshelfer werden kann. Meist sind es Pensionäre, insbesondere pensionierte Lehrer. Die Tendenz des Gesetzgebers geht deshalb dahin, den Anteil

hauptamtlicher Mitarbeiter zu erhöhen und die Anforderungen für die ehrenamtlichen anzuheben. Da es aber zur Zeit keine Finanzmittel für neue Arbeitsstellen gibt, wird es wohl zunächst bei dem alten Modell bleiben.

Die Einrichtungen für delinquente Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren und – wenn die Ausbildungszeit das verlangt – bis zum vollendeten 21. Jahr, werden Erziehungsanstalten genannt. Hier sind die Jugendlichen untergebracht, die kleine Delikte begangen haben oder die sogenannten Demoralisierungszeichen aufweisen. Die Erziehungsanstalten sind dem Erziehungsminister unterstellt. Der Schulunterricht in diesen Anstalten entspricht in Aufbau und Inhalt dem allgemeinen, 8jährigen Pflichtunterricht. Die berufliche Ausbildung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen und Programmen der Berufsschulen.

Neben diesen Erziehungsmaßnahmen gibt es auch Besserungsmaßnahmen, wobei fünf Typen unterschieden werden:

- Offene Anstalten für die am wenigsten demoralisierten Jugendlichen,
- geschlossene Anstalten für Jugendliche, die eine direkte erzieherische Aufsicht benötigen,
- Anstalten mit verschärfter erzieherischer Aufsicht für sogenannte hochdemoralisierte Jugendliche,
- Sonderanstalten für geistig behinderte Jugendliche mit resozialisierender und therapeutischer Ausprägung,
- Psychiatrische Sonderanstalten für Jugendliche, die an neurologischen, psychischen und anderen Persönlichkeitsstörungen leiden.

In allen Anstalten finden Schulunterricht und Ausbildung statt. Innerhalb der Anstalt leben die Zöglinge in einer Gemeinschaft und sind in Erziehungsgruppen zu je 12 bis 15 Personen eingeteilt. Diese Besserungsanstalten sind dem Justizminister unterstellt. Nach dem Jugendgesetz sind sie keine Gefängnisse, in der Praxis entsprechen sie jedoch diesen, da sie meist sehr hohe Mauern und vergitterte Fenster haben und sich die Insas-



Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

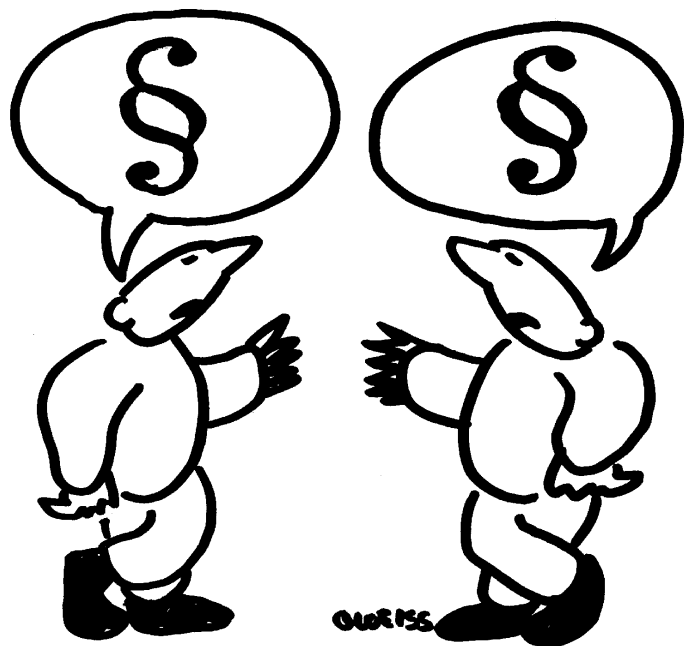


sen nicht innerhalb der Anstalt frei bewegen können. Große Probleme gibt es zur Zeit in den offenen Anstalten, da viele der Betriebe, in denen die Jugendlichen tätig waren, geschlossen werden. Entgegen dem sozialpädagogischen Bedarf vermindert sich deshalb zur Zeit die Anzahl der offenen Anstalten. Als weitere Möglichkeit kennt das Jugendrecht die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung auf ein bis drei Jahre und in besonderen Fällen können Jugendliche auch nach den Grundsätzen des Erwachsenenstrafrechtes bestraft werden. Das gilt insbesondere bei Totschlag, Vergewaltigung, Raub und schwerer Körperverletzung, aber auch, wenn nach den allgemeinen Umständen der Tat, sowie seinen persönlichen Eigenschaften davon auszugehen ist, daß er sich für diese Verbrechen wie ein Erwachsener verantworten kann.

Das offizielle Ziel der Unterbringung eines Jugendlichen in einer Besserungsanstalt oder eines Her-

Cwel) als man das aus Deutschland und anderen westeuropäischen Gefängnissen heute kennt. So ist es der ersten, am meisten unter den Gefangenen privilegierten Gruppe absolut untersagt, in irgend einer Weise mit dem Anstaltspersonal zusammenzuarbeiten, sie gelten als unbeugsame Rebellen und werden nach der kleinsten Regelverletzung im Sinne dieser Subkultur sofort in die zweite Stufe herabgesetzt. Innerhalb dieser Anstaltssubkulturen, die in ganz Polen ähnlich sind, gibt es genaue Riten der Aufnahme, der Probezeiten und Abstufungen, aber auch der Interaktion zwischen den einzelnen Stufen. Jeder körperliche Kontakt, das Grüßen oder auch nur die Annahme einer angesteckten Zigarette eines Git-Czlowiek von einem Cwel ist verpönt und wird durch Herabstufung sanktioniert.

Die gegenwärtigen Reformbemühungen bezüglich des Jugendgesetzes dauern schon lange an und werden zunehmend bestimmt von Forderungen nach Strafverschär-



angewachsenen in einem Gefängnis in Polen ist die Resozialisierung und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Verwirklichung dieses Zieles ist aber u.a. aufgrund einer stark repressiven Anstaltssubkultur kaum zu erreichen. Diese Anstaltssubkultur – in Polen das zweite Leben genannt – ist wesentlich formeller in Hierarchiestufen eingeteilt (Git-Czlowiek, Frajer,

Angewachsenen in einem Gefängnis in Polen ist die Resozialisierung und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Verwirklichung dieses Zieles ist aber u.a. aufgrund einer stark repressiven Anstaltssubkultur kaum zu erreichen. Diese Anstaltssubkultur – in Polen das zweite Leben genannt – ist wesentlich formeller in Hierarchiestufen eingeteilt (Git-Czlowiek, Frajer,

Dr. Danuta Urbaniak lehrt an der Universität Lodz, Polen.

SCHWEDEN

Gegen alle Vernunft?

In Schweden geht derzeit die konservative Regierung unter dem Motto: »Renovierung einer verfehlten Kriminalpolitik« daran, sozialdemokratische Reformpolitik der 70er und 80er Jahre zurückzunehmen. Schweden – das kriminalpolitische Vorzeigeland – es war einmal.

Knut Papendorf

Die gute Nachricht vorweg: In Schweden können Zeitungsleser zur Zeit eine höchst interessante kriminalpolitische Diskussion verfolgen. Mittlerweile haben sich über ein Dutzend Debattanten in *Aftonbladet*, die der Sozialdemokratie zugeneigte Hauptstadtzeitung, zu Wort gemeldet. Die eine Seite in dieser Debatte ist repräsentiert durch die konservative (Moderatene) Justizministerin Gun Hellsvik und Kombattanten (inklusive der (Medien-)Konkurrenz *Svenska Dagbladet*), die andere Seite durch eine Reihe von Kriminologen, Richtern inklusive dem norwegischen Soziologen Thomas Mathiesen, der die Debatte eröffnete. Doch die eigentliche Initialzündung für diesen Streit setzte Stig Edlings aufrüttelnde Reportageserie in *Aftonbladet* (ausgebreitet auf für deutsche Verhältnisse sagenhaften 18 Zeitungsseiten vom 20.3. – 23.3.1994) über Kumla, dem größten und am schärfsten bewachten (Hochsicherheits-) Gefängnis Schwedens für gefährliche Langstraffer. Edling hatte sich zu diesem Zweck eine Woche lang in Kumla einschließen lassen.

In Kumla sitzen zur Zeit (Ende März 1994) 276 Gefangene ein, davon 144 in der sogenannten Etappe bestehend aus drei großen Häusern, innerhalb derer die Gefangenen sich frei bewegen können. Daneben gibt es das H-Haus mit ca. 40 Gefangenen. Innerhalb des H-Hauses befindet sich wiederum der sogenannte Kumla-Bunker mit neun Haftplätzen, einen von einer sieben

Meter hohen Mauer und einem doppelten Stacheldrahtzaun umgebenden »Gefängnis im Gefängnis« für die gefährlichsten der gefährlichen Gefangenen. Der Freistundenhof für diese Gefangenen wiederum hat die Form eines circusähnlichen Tigerkäfigs mit acht Meter hohen Gitterwänden und einem Dach aus gehärtetem Stahl.

Edlings Serie entlarvt durch die Präsentation von Einzelschicksalen Verhältnisse insbesondere in dem speziellen Sicherungsbereich (»Kumla-Bunker«), die nur als menschenverachtend und verrohend bezeichnet werden können (vgl. Edling, in: *Aftonbladet* vom 20. – 23.3.1994).

Nach dieser Breitseite des – von Walraffs Methoden inspirierten – Journalisten und alten KRUM-Vorkämpfers (Stig Edling war Ende der 60er Jahre einer der wichtigsten Gründungsfiguren in der Frühzeit KRUMs, des schwedischen Vereins für Strafvollzugsreform), setzte *Aftonbladet* die Kampagne fort durch die Publizierung eines Beitrags von Thomas Mathiesen, in dem die Kriminalpolitik der konservativen schwedischen Regierung frontal angegangen wird: »Mit ihren kriminalpolitischen Vorschlägen setzt sich die schwedische Regierung und insbesondere die Justizministerin über sämtliche wissenschaftliche Erkenntnisse über die Funktion der Strafe hinweg. Abgesehen von der damit implizierten intellektuellen Unredlichkeit, repräsentiert dies eine Entwicklung, die tragisch und auch